

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 2

Die bisherige Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung erfolgt, ist vom Zweck her auf den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen beschränkt. Diese Beschränkung der möglichen Sacheinlagen auf Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen hat sich als zu eng herausgestellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass nicht nur Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen als Sachleistungen in Betracht kommen sollen, sondern auch andere Sachleistungen. Voraussetzung ist stets, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Im Fall von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung eröffnet die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen gegen Sacheinlage ausgeben zu können. Hiermit wird als Ergänzung zum genehmigten Kapital der Spielraum geschaffen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Sachleistungen liquiditätsschonend nutzen zu können. Die Gegenleistung braucht dann nicht in Geld erbracht zu werden. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, an Stelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann sich ein solches Vorgehen nach den Umständen des Einzelfalls anbieten.

Frankfurt, den

Hon.-Prof. Andreas Steyer MRICS
Vorstandsvorsitzender

Dipl.-Kfm. (FH) Markus Drews
Mitglied des Vorstands